



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

208. Jahrgang

Düsseldorf, den 23. April 2026

Nummer 16/17

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	92	Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein mit der Stadt Viersen zur Sicherung der Ausbildung der Brandmeisteranwärter und Notfallsanitäter	S. 134
89 Ungültigkeitserklärung eines Großhandelserlaubnisses und GDP-Zertifikates nach dem Arzneimittelgesetz (AMG)			S. 133
90 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung einer UVP-Pflicht			S. 133
91 Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein mit der Stadt Moers zur Sicherung der Ausbildung der Brandmeisteranwärter und Notfallsanitäter			S. 134
C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen			
		Öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG	S. 135
	93	Kraftloserklärung für das Sparkassenbuch-Nr. 3221271905	S. 135

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

89 Ungültigkeitserklärung eines Großhandelserlaubnisses und GDP-Zertifikates nach dem Arzneimittelgesetz (AMG)

Bezirksregierung Düsseldorf
24.05.05.01-AGKA

Düsseldorf, den 15.04.2026

Hiermit wird die Großhandelserlaubnis DE_NW_03_WDA_2019_0001 vom 09.01.2019 und das GDP-Zertifikat DE_NW_GDP_2022_0001 vom 10.01.2022 nach dem Arzneimittelgesetz (AMG) für die Firma AGKA Logistics GmbH, Ruhrallee 175 in 45136 Essen wegen Verlust der Originaldokumente für ungültig erklärt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 133

90 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung einer UVP-Pflicht

Bezirksregierung Düsseldorf
25.04.01.01-01/11 PÄ 3

Düsseldorf, den 09.04.2026

Bekanntmachung gemäß 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung einer UVP-Pflicht

Planänderungsverfahren zur Planfeststellung für den Neubau der B 58n - Umgehung Wesel/Büderich - Abschnitt Südumgehung Wesel von Bau-km 6+200,00 bis Bau-km 10+034,476

3. Planänderung (Stützwand)

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein (Vorhabenträger) beantragte mit Schreiben vom 16.01.2026 zu überprüfen, ob durch die geplante Änderung (geänderte bauliche Ausführung einer Stützwand) eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP gemäß § 5 UVPG ausgelöst wird. Hierzu führte der Vorhabenträger eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG durch.

Die Planänderung bezieht sich auf das ursprüngliche Planfeststellungsverfahren für den Neubau der B 58n – Umgehung Wesel/Büderich – Abschnitt Südumgehung Wesel vom Bau-km 6+200,00 bis Bau-km 10+034,476 (Planfeststellungsbeschluss vom 17.02.2017, Az.: 25.04.01.01-01/11 in der Gestalt der Änderungen vom 12.12.2019 und 17.08.2020).

Bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG waren nachstehende Kriterien maßgeblich:

Merkmale des Änderungsvorhabens

Gegenstand der Planänderung ist die geänderte bauliche Ausführung einer planfestgestellten Stützwand. Die bauliche Änderung erfolgt innerhalb der Grenzen der mit Beschluss vom 17.02.2017 in der Fassung vom 12.12.2019 und 17.08.2020 planfestgestellten Flächen. Sie führt jedoch zu einer Änderung der Regelung zum Grunderwerb für die Grundstücksfläche Gemarkung Wesel, Flur 78, Flurstück 96. Die ursprünglich für den Neubau der B 58n für den Vorhabenträger zu erwerbende Eigentumsfläche von 16 m² erhöht sich auf 64 m². Gleichzeitig reduziert sich die vorübergehende Inanspruchnahme von 106 m² auf 58 m². Darüberhinausgehende Eingriffe in das Grundstück ergeben sich nicht.

Standort des Änderungsvorhabens

Die von der Planänderung betroffenen Flächen befinden sich hinter der planfestgestellten Lärmschutzwand. Diese Fläche wurden bereits bei der Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im ursprünglichen Planfeststellungsverfahren zum Neubau der B 58n – Umgehung Wesel/Büderich – Abschnitt Südumgehung Wesel bilanziert und kompensiert. Zusätzlich erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen können somit ausgeschlossen werden.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Durch das angepasste Bauwerk kommt es zu keinen zusätzlichen Eingriffen in den Naturhaushalt. Die Fläche wurde bereits bei der Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen berücksichtigt und somit bilanziert und kompensiert. Durch die Planänderung werden die planfestgestellten Verkehrsflächen und Bauwerke nicht berührt. Gegenüber der ursprünglichen Planung ergeben sich dadurch keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch Lärm, Schadstoffe sowie für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur und Sachgüter. Schutzgebiete sind nicht betroffen. Mit der Planänderung ergeben sich lediglich für einen Eigentümer veränderte Flächeninanspruchnahmen.

Der geringe Umfang der Maßnahme sowie die Übersicht über die Wirkfaktoren verdeutlichen, dass von dem Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden,

Wasser, Luft/Klima, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter sind mit dem geplanten Änderungsvorhaben nicht verbunden.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG führen zu dem Ergebnis, dass von dem beantragten Planänderungsvorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird daher festgestellt, dass für das geplante Änderungsvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Therese Kois

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 133

91 Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein mit der Stadt Moers zur Sicherung der Ausbildung der Brandmeisteranwärter und Notfallsanitäter

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-ZV-S.I.N.N.-146

Düsseldorf, den 19. März 2026

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 5 i.V.m. § 24 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit geltenden Fassung, die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein mit der Stadt Moers bekannt.

Im Auftrag
gez. Jonas Giesen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 134

92 Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein mit der Stadt Viersen zur Sicherung der Ausbildung der Brandmeisteranwärter und Notfallsanitäter

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-ZV-S.I.N.N.-146

Düsseldorf, den 19. März 2026

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 5 i.V.m. § 24 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit geltenden Fassung, die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung des Zweckverbands StudienInstitut Niederrhein mit der Stadt Viersen bekannt.

Im Auftrag
gez. Jonas Giesen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 134

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW); Benachrichtigung IHK Düsseldorf

Die Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Widerruf einer Erlaubnis nach § 34 f Abs. 1 Gewerbeordnung, Aktenzeichen 34/MK „Widerruf der Erlaubnis nach § 34 f Abs. 1 Gewerbeordnung, hier: Widerruf“) an die Geschäftsführung der Acron GmbH, Neuer Zollhof 3, 40221 Düsseldorf, eingetragen beim Amtsgericht Düsseldorf unter HRB 13432, gem. § 10 LZG NRW öffentlich zu. Wegen des unbekannten Aufenthaltes der vorgenannten juristischen Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf, Ernst-Schneider Platz 1, 40212 Düsseldorf, in Raum 8.12 (8. Etage), während der allg. Öffnungszeiten eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Düsseldorf, den 13. April 2026

Der Hauptgeschäftsführer
i. A. P a f f e n h o l z

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.135

93 Kraftloserklärung für das Sparkassenbuch-Nr. 3221271905

Beschluss

Das Sparkassenbuch Nr. 3221271905 wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, 12.04.2026

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.135



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an amtsblatt@brd.nrw.de zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232
E-Mail: amtsblatt@brd.nrw.de